



BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

GZ. BMVIT-179.450/0009-II/ST4/2010

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

Straße und Luft

An
alle Landeshauptmänner

lt. Verteiler

Wien, am 18.05.2010

Betreff: ERLASS - Zulassung von Kraftfahrzeugen auf Kinder

Aus gegebenem Anlass übermittelt das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zu dem im Betreff genannten Erlass vom 31. März 2010 mit der GZ. BMVIT-179.450/0013-II/ST4/2009 folgende Klarstellung:

Der gegenständliche Erlass bezieht sich nicht auf die Zulassung von Kraftfahrzeugen auf behinderte Minderjährige. Für diese in der Praxis gängige Vorgangsweise ist daher auch weiterhin eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung **nicht** erforderlich.

Entsprechend der Stellungnahme des BMJ vom 23. Februar 2010 hängt die Beurteilung der Frage, ob die Zulassung eines Kraftfahrzeuges auf eine minderjährige Person einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf, davon ab, ob aufgrund der Verhältnisse des Minderjährigen die Anmeldung eines Kraftfahrzeuges als üblich und geläufig anzusehen ist. Dies ist bei behinderten Minderjährigen zweifellos der Fall. Aufgrund der bekannten steuer- und gebührenrechtlichen Begünstigungen, als Beispiele seien hier nur die Rückvergütung der Normverbrauchsabgabe (NOVA) oder die Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer genannt, die als Bedingung haben, dass die Zulassung auf die behinderte Person zu erfolgen hat, werden Kraftfahrzeuge regelmäßig auf die behinderten Minderjährigen selbst angemeldet.

Es wird daher festgehalten, dass aus Sicht des BMVIT die Zulassung eines Kraftfahrzeuges auf einen Minderjährigen jedenfalls dann üblich und geläufig und somit dem ordentlichen Wirtschaftsbetrieb zuzurechnen ist, wenn es sich um einen behinderten Minderjährigen handelt. Eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung ist in diesen Fällen somit auch in Zukunft nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Robert Reidinger

Tel.: +43 (1) 71162 65 5518

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: robert.reidinger@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt

info@bmvit.gv.at

www.bmvit.gv.at

Dynamik mit Verantwortung